

**FÖDERRICHTLINIE
NÖ SONDERPRÄMIE MEDIZIN**

**RICHTLINIE
NÖ SONDERPRÄMIE MEDIZIN**



GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGSFÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH M.B.H.

A-3100 St. Pölten, Hypogasse 1, 1. OG LG St. Pölten
E: stipendien@gff-noe.at FN 363476 z
www.gff-noe.at

WISSENSCHAFT • FORSCHUNG
NIEDERÖSTERREICH 

FÖRDERRICHTLINIE NÖ SONDERPRÄMIE MEDIZIN

ZIELSETZUNG

Ziel der NÖ Sonderprämie Medizin ist es, einen Anreiz für AbsolventInnen der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften zu schaffen, sich als Arzt/Ärztin in Niederösterreich anzusiedeln bzw. an einer der NÖ Landeskliniken tätig zu werden.

Diese Maßnahme soll dazu beitragen, die medizinische Versorgung in Niederösterreich bzw. das nötige ärztliche Personal für die Zukunft zu sichern.

WER KANN EIN STIPENDIUM BEANTRAGEN?

AbsolventInnen der Studienrichtung Humanmedizin an der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften (KL), die nach Abschluss des Studiums an einer Krankenanstalt in der Rechtsträgerschaft des Landes Niederösterreich oder im niedergelassenen Bereich des Landes Niederösterreich als Arzt/Ärztin tätig sind.

Die NÖ Sonderprämie Medizin steht allen in Niederösterreich als Arzt/Ärztin tätigen AbsolventInnen der KL offen.

Ausnahme: Personen, die während ihres Studiums das „NÖ Landarztstipendium“ bezogen haben, können die NÖ Sonderprämie nicht beantragen!

FÖRDERZEITRAUM

Bis zu 6 Jahre

FÖRDERHÖHE

Rückvergütung von bis zu **20% der tatsächlich geleisteten Jahresstudiengebühren** pro Förderjahr; die Höhe wird auf Basis der geleisteten Studiengebühren berechnet.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

- Studienabschluss im Fach Humanmedizin an der Karl Landsteiner Privatuniversität
- Ärztliche Tätigkeit in Niederösterreich

FÖRDERRICHTLINIE NÖ SONDERPRÄMIE MEDIZIN

ANTRAGSTELLUNG

Die Beantragung der NÖ Sonderprämie Medizin erfolgt nach einmaliger Registrierung ausschließlich über ein Online-Einreichsystem auf www.noe-stipendien.at

Der Antrag auf die NÖ Sonderprämie Medizin muss jährlich rückwirkend für das jeweils vorangegangene Jahr gestellt werden. Die Antragstellung ist erstmals ab Herbst 2020 möglich (rückwirkend für 2019/20). Die Einreichung von Anträgen ist ganzjährig möglich.

Die Vergabe der NÖ Sonderprämie Medizin erfolgt auf Empfehlung eines Stipendienbeirats durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.

Um die NÖ Sonderprämie Medizin beantragen zu können, muss die ärztliche Tätigkeit in Niederösterreich max. 5 Jahre nach Studienabschluss aufgenommen werden. Die Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit schließt Zeiten der Basisausbildung sowie die Ausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin sowie zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin gemäß ÄAO 2015 mit ein.

Unterbrechungen der ärztlichen Tätigkeit in Niederösterreich sind im Ausmaß von bis zu 3 Jahren möglich. Nachdem die Tätigkeit wiederaufgenommen wurde, kann die NÖ Sonderprämie Medizin erneut beantragt werden, jedoch für insgesamt maximal 6 Jahre.

WELCHE UNTERLAGEN SIND ERFORDERLICH?

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis)
- Bestätigung des Dienstgebers über die ärztliche Tätigkeit in Niederösterreich für die vergangenen 12 Monate vor Antragstellung
- Bestätigung über den erfolgreichen Studienabschluss an der KL
- Bestätigung über die entrichteten Studiengebühren (ausgestellt von der KL Privatuniversität)

FÖDERRICHTLINIE NÖ SONDERPRÄMIE MEDIZIN

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. ist eine 100 %-Tochter des Landes Niederösterreich und ist für die Vergabe der NÖ Landesstipendien zuständig.

2) Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinie nicht.

3) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, sofern

- diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- das durch das Stipendium geförderte Vorhaben gänzlich nicht oder nicht in vereinbarter Weise durchgeführt wurde
- allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- das Land Niederösterreich in anderer Weise irregeführt wurde.

4) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene nicht-sensible Daten von der Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. und vom Land Niederösterreich zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt werden.

5) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene Daten zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an das Land Niederösterreich und jeweilige weitere Stellen übermittelt werden. Dies umfasst auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Eintragung in die Transparenzdatenbank.

6) Daten zum Fördernehmer/zur Fördernehmerin, zum geförderten Projekt und der Förderhöhe werden im jährlich erscheinenden Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur sowie der Abteilung Wissenschaft und Forschung des Amtes der NÖ Landesregierung (Kulturbericht) veröffentlicht und können darüber hinaus auch in anderen Berichten des Amtes der NÖ Landesregierung veröffentlicht werden.

FÖDERRICHTLINIE NÖ SONDERPRÄMIE MEDIZIN

7) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt zu, auf Anfrage des Landes Niederösterreich Beiträge in Medien über die NÖ Landesstipendien, beispielsweise durch Pressestatements, zu unterstützen und auf die Förderung durch das Land Niederösterreich hinzuweisen.

8) Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten. Es gilt österreichisches Recht.

9) Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- oder sonstige bezughabende Richtlinien

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

https://www.noe.gv.at/noe/Wissenschaft-Forschung/f_foerderrichtlinien_fuer_w.html#259769

Diese Richtlinie tritt per 01.01.2025 in Kraft.

KONTAKT:

Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.

Hypogasse 1, 1. OG

3100 St. Pölten

E-Mail: stipendien@gff-noe.at